

regularia, je nachdem die Aemter an Welt- oder Ordensgeistliche verliehen werden. Für andere minder wichtige Eintheilungen sei auf die zahlreichen Werke des beneficiis verwiesen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Eintheilung in beneficia majora und minora. In dem gebräuchlichen Sinne werden unter ersteren das Bisthofsamt und die höheren kirchlichen Aemter verstanden. Hinsichtlich dieser beneficia majora (auch culmina dignitatum genannt) gilt die Regel, daß sie odiosen und daher stricte zu interpretierenden Bestimmungen über beneficia nur dann unterliegen, wenn sie dort ausdrücklich erwähnt werden. (Vgl. Pennacchi l. c. I, 841 und Hinschius a. a. O. II, 371, N. 1. Letzterer verwechselt aber diese Regel mit der analogen Bestimmung, welche sich nicht auf die beneficia majora, sondern auf die beneficiati majores bezieht. Papst Innocenz IV. bestimmte nämlich c. 4 in VI 7, 11, daß die praelati superiores dem Interdict oder der Suspension nur dann ipso facto verfallen sollen, wenn sie in der betreffenden Strafbestimmung ausdrücklich erwähnt sind. Auf die Excommunication wird diese Ausnahmebestimmung in der Regel nicht ausgedehnt. Bezüglich der Bulle Apostolicae Sedis vgl. Pennacchi l. c. I, 822 sqq., wo die abweichenden Ansichten ausführlich besprochen werden.) Die Anordnung der Kirchenämter (praecedentia, auch majoritas im weiteren Sinne genannt, vgl. den Titel De majoritate et obediencia I, 93 und die Auctoren zu diesem Titel) wird bestimmt theils durch die höhere Jurisdiction, theils durch den höhern Ordo, theils durch die Anciennität, theils durch locale Statuten oder Obervorgaben. Nach dem Tridentinum (Sess. XXIII, c. 13 De ref., vgl. Acta S. Sedis III, 306 sqq.) entscheidet für den einzelnen Fall der Bischof mit Ausschluß jeder Appellation, jedoch auch ohne Präjubil.

III. Die Errichtung der Kirchenämter (erectio, creatio beneficiorum) ist eine rein kirchliche Angelegenheit und kann daher entsprechend dem Begriff der Kirche als einer societas perfecta planeque libera (Syllab. Thes. 19) prin-

cipal niemals der Mitwirkung des Staates unterliegen, wenn gleich historisch die Staatsgewalt nicht selten auf die Errichtung der Kirchenämter, sei es mit Einverständnis der Kirche, sei es unter Verstoß derselben, Einfluß ausübte (vgl. Phillips, R.-R. V, 333 ff. und Hinschius, R.-R. II, 378—385). Ebensovienig kann es einem Societät unterliegen, daß der Papst als Träger der plenitudo potestatis ecclesiasticae auch als legitime Quelle aller kirchlichen Aemter anzusehen ist, sei es direct, indem er selbst sie errichtet, sei es indirect durch die Träger der bischöflichen Jurisdiction, welche, mag dieselbe auf unmittelbar göttlicher Uebertragung oder, was richtiger erscheint, auf Verleihung durch den Papst zurückgeführt werden, in keinem Falle ohne die Gemeinschaft

mit dem päpstlichen Stuhle denkbar ist. Wenn demnach in älterer Zeit höhere Kirchenämter, insbesondere Bisthümer, manchmal ohne ausdrückliche Genehmigung des apostolischen Stuhles errichtet wurden (durchgängig in Anlehnung an die politische Eintheilung des römischen Reichs), so folgt hieraus keineswegs (Hinschius a. a. O. II, 380), daß die Metropolitane propria auctoritate zur Errichtung von Bischofsstühlen befugt gewesen seien. Es erscheint daher auch nicht als eine päpstliche Annahme, wenn die Päpste seit dem 11. Jahrhundert die Errichtung der Bisthümer dem apostolischen Stuhle reservirten. Ueberdies „war es“, wie Phillips (R.-R. V, 317) treffend bemerkt, „nicht das Oberhaupt der Kirche, von welchem jenes herrliche Gebilde der Geschichte gestört worden ist, sondern die Hierarchen selbst sind es gewesen, welche durch ihr Ausschreiten aus der ihnen gewiesenen Bahn der Kirche sogar den Einsturz drohten; sie hätten sie als eine Beute den Porten der Hölle hingeworfen, wenn nicht Christus in seiner Liebe und Weisheit seine Braut auf den Felsen gestellt hätte“. Selbst Hinschius gibt zu (R.-R. II, 384): „Die Befriedigung der nothwendigen Anforderungen einer zweckentsprechenden kirchlichen Organisation, das höhere allgemeine Interesse der Kirche, konnte ummöglich auf die Dauer dem Belieben und dem Eigennuz der einzelnen Bischöfe untergeordnet werden.“

Gegenwärtig ist dem päpstlichen Stuhle reservirt die Errichtung aller beneficia majora (über die Erfordernisse s. d. Art. Bisthum), ferner der Cathedral- und Collegiatstifte (s. d. Art.), ebenso der Supernumerar- und Honorarcanonice, nicht aber der Numerarcanonice, endlich neuer Dignitäten in den Capiteln. Die S. Congr. Consistorialis pflegt die Vorbedingungen zu prüfen. — Die niederen Beneficien wurden und werden von dem Ordinarius (Bischof, praelatus nullius, Capitel sede vacante, bezw. Capitelsvicar) errichtet (vgl. zu letzterem d. Art. Capitel, II, 1892 und Hinschius, R.-R. II, 244, welche stillschweigend sede vacante die Errichtung neuer Pfarreien u. dgl. dem Capitel bezw. Capitelsvicar einräumen; hingegen wird an ersterer Stelle die unio und dismembratio beneficiorum dem Capitel bezw. Capitelsvicar sede vacante mit Unrecht unterzagt). Ueber die rechtlichen Erfordernisse vgl. d. Art. Pfarrei. — Bei Errichtung der höheren wie der niederen Kirchenämter ist vielfach den Staatsregierungen ein gewisser Einfluß auch heute noch concedirt, theils mit Rücksicht auf die vom Staate zu gewährende Dotation (vgl. Phillips, R.-R. VII, 287), theils wegen der Anerkennung des betreffenden Beneficiums als juristischer Persönlichkeit. Wenn aber im letztern Falle seitens der staatlichen Behörde die Wendung beliebt wird: „Die nach der vorstehenden Urkunde . . . seitens des Herrn Erzbischofs . . . kirchlicherweise ausgesprochene Errichtung . . . der katholischen Pfarrgemeinde . . . wird . . . hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug